

BGE 60 I 360

Bundesgericht (BGE), 1934-11-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_60_I_360

FR: ATF 60 I 360

IT: DTF 60 I 360

Volltext

360 Staatsrecht. VII. GEWALTENTRENNUNG SEPARATION DES POUVOIRS Vgl. Nr. 53. - Voir n° 53. VIII. ORGANISATION DER BUNDESRECHTSPFLEGE ORGANISATION JUDICIAIRE FEDERALE 55. Urteil vom 9. November 1934 i. S. Luchsinger gegen Un. OG Art. 178. - Wenn eine Behörde sich weigert, einen von ihr erlassenen allgemein verbindlichen Beschluss auf Begehren eines Bürgers zu ändern, so kann dieser nicht noch innert 30 Tagen nach der Weigerung den allgemein verbindlichen Beschluss, dem gegenüber die Beschwerdefrist abgelaufen ist, wegen Verfassungswidrigkeit anfechten (Erw. 1). Wer sich beim Bundesgericht darüber beschweren will, dass die kantonale Regierung in die Rechtsetzungsbefugnisse des Landrates (Grossen Rates) eingegriffen habe, muss zuvor die Beschwerde beim Landrat erheben, sofern diese wegen jenes Beschwerdegrundes zulässig ist (Erw. 2). A. - Die umerische Vollziehungsverordnung vom 15. Juli 1926 zum Bundesgesetz über Jagd und Vogel- schutz vom 10. Juni 1925, die vom Landrat erlassen ist, bestimmt in § 3, dass der Regierungsrat alljährlich vor .Jagdbeginn « die erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt» erlässt « über die Jagderöffnung und den Jagdschluss für die verschiedenen Jagdarten, über die Patenterwerbung, Abgrenzung der Banngebiete und Reser- vati ". behauptet, dass die Verbote sich inhaltlich mit dem eidg. Jagdgesetz und der kantonalen Vollziehungsverord- nung schlechterdings nicht vereinbaren lassen. a. - Der Regierungsrat beantragt in erster Linie, es sei auf die Beschwerde nicht einzutreten, weil der Rekur- rent zuerst beim Landrat sich hätte beschweren sollen. Nach der KV Art. 5911 bestehe ein allgemeiner Rekurs an den Landrat gegen Entscheide des Regierungsrates wegen Verletzung gesetzlicher oder Verordnungsvorschriften, so- weit solche Beschwerden nicht ausdrücklich ausgeschlossen seien. Eventuell wird Abweisung beantragt und ausge- führt, dass ein kant. Verbot der Jagd auf Skiern nach Art. 29 des eidg. Jagdgesetzes zulässig sei. Es sei auch sachlich durchaus begründet. Die Frage, wer im Kanton Uri zum Erlass von Verordnungen allgemein zuständig sei, sei nicht abgeklärt. Die Kompetenzen zwischen Re- gierungs- und Landrat seien in dieser Hinsicht nicht ge- nau geschieden. Sicher sei, dass der Regierungsrat immer vorsorgliche Verfügungen erlassen habe, wo es notwendig gewesen sei, bis zum Entscheid des Gesetzgebers selber. Die Vollziehungsverordnung zum eidg. Jagdgesetz um- schreibe die Kompetenz des Regierungsrates in Art. 13 und 37 in einer Weise, die wirklich Zweifel aufkommen lasse, ob ein Skiverbot durch den Regierungsrat zulässig sei. {(Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit und da nicht gewartet werden konnte, bis der Landrat zu seinen Winter- sitzungen zusammentritt, haben wir es provisorisch in Kraft gesetzt und legen es dem Landrate zum endgültigen Entscheide vor. Das Notrecht der Vollzugs organe ist heute unter dem Druck der Verhältnisse auch bndesrechtlich in praxi anerkannt und soll bekanntlich bei einer Verfas- sungsrevision expressis verbis niedergelegt werden.» Das Bundesgericht zieht in Erwägtng : 1. - Gegenüber dem Jagderlass des Regierungsrates pro 1934 vom 30. Juni, der im Amtsblatt vom 5. Juli publiziert wurde, ist

der am 31. August zur Post gegebene 364 Staatsrecht. staatsrechtliche Rekurs verspätet. Der Erlass kann daher nicht mehr vom Rekurrenten direkt angefochten werden, sondern nur noch indirekt in der Weise, dass gegenüber einem Akte, der ihn konkret anwendet, durch staatsrechtlichen Rekurs vorfrageweise geltend gemacht werden kann, der Erlass sei verfassungswidrig. Der Rekurrent erblickt in dem rechtzeitig angefochtenen regierungsrätlichen Entscheid vom 4. August einen solchen ihn betreffenden Anwendungsakt, aber zu Unrecht. Mit der Eingabe vom 14. Juli, worin er Einsprache gegen das Ski-Verbot (nur gegen dieses, nicht auch gegen das Verbot der Verwendung von Booten für die Wasserpirschjagd) erhob, wollte der Rekurrent den Regierungsrat veranlassen, auf den Jagderlass zurückzukommen und das Ski-Verbot daraus zu entfernen. Nur das konnte der Sinn dieser Eingabe sein. Der Regierungsrat hat das Ansinnen in seinem Beschluss vom 4. August abgelehnt. Freilich ist das Dispositiv :- das Gesuch des Rekurrenten um Bewilligung der Jagd mit Skiern sei abschlägig beschiedenermaßen unrichtig gefasst. Es konnte sich ja nicht darum handeln, dass dem Rekurrenten eine Ausnahme vom allgemeinen Ski-Verbot bewilligt würde, was er auch gar nicht verlangt hatte, sondern nur darum, dass das Verbot allgemein zurückgenommen würde. Der Beschluss stellt daher nicht eine konkrete Anwendung des Verbotes auf den Rekurrenten dar, sondern ist eine Weigerung des Regierungsrates, einen von ihm erlassenen allgemein verbindlichen Beschluss zu ändern. Hieran kann aber die indirekte Anfechtung des letzteren nicht geknüpft werden. Die Frage könnte nur sein, ob der Regierungsrat sich dadurch dem Rekurrenten gegenüber einer Verfassungsverletzung schuldig gemacht habe, dass er es abgelehnt hat, auf den Jagderlass zurückzukommen. Das wird aber vom Rekurrenten nicht behauptet, wie er denn ja nicht verlangt, dass der Regierungsrat angehalten werde, den Jagderlass zu ändern, und es wäre auch nicht der Fall, da der Einzelne keinen Anspruch darauf hat, dass eine Behörde eine von Organisation der Bundesrechtspflege. No 55. 365 ihr erlassene Verordnung wegen angeführter Verfassungsverletzung abändere (hiezuvon und zu der Frage, ob im Anschluss an eine solche Weigerung der Behörde die Verordnung indirekt angefochten werden könne: Urteile in Sachen Hoteliersverein Luzern vom 29. April 1915 und in Sachen Auto A.-G. vom 15. Juli 1927). 2. - Der Entscheid des Regierungsrates vom 4. August hätte an den Landrat weitergezogen werden können nach Art. 59n KV, nach welcher Bestimmung zu den Befugnissen des Landrates gehört: die Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide des Regierungsrates wegen Verletzung gesetzlicher oder Verordnungsvorschriften, soweit solche Beschwerden nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. Der Regierungsrat macht denn auch geltend, ein Rekurs an den Landrat wäre hier zulässig gewesen. Dass eine gesetzliche Bestimmung bestehen würde, derzufolge in der vorliegenden Materie die Beschwerde an den Landrat ausgeschlossen ist, ist danach nicht anzunehmen und vom Rekurrenten auch nicht behauptet. Da es sich materiell darum handelt, ob der Regierungsrat durch den Jagderlass für 1934 in die Befugnisse des Landrates eingegriffen habe, ist es gegeben, dass vor Anhebung des staatsrechtlichen Rekurses die Beschwerde an den Landrat ergriffen wird, der ja in erster Linie dazu berufen ist, über die Abgrenzung seiner Rechtsetzungsbefugnisse gegenüber denjenigen des Regierungsrates auf der Grundlage des kantonalen Rechtes zu entscheiden. Wo, wie hier, eine eigentliche, förmliche Beschwerde an die oberste kantonale Behörde offensteht, muss in Fragen der Ausscheidung der kantonalen Kompetenzen zwischen Regierungsrat und dieser Behörde verlangt werden, dass dem staatsrechtlichen Rekurs vorgängig dieses Rechtsmittel ergriffen werde. Eine klare Praxis, nach der bei Beschwerden betreffend den Grundsatz der Gewaltentrennung die kantonalen Instanzen zu erschöpfen sind, besteht

freilich nicht. Wenn es sich darum handelt, ob eine Verordnung des Regierungsrates in die Gesetzgebung eingreift, AS 60 I - 1934 24 3116 gibt es auch gewöhnlich kein Beschwerderecht an den Grossen Rat, höchstens die Möglichkeit der Anzeige an denselben als Aufsichtsbehörde. (In BGE 45 I S. 314 unten wird das Erfordernis der Erschöpfung des Instanzenzuges bei Fragen der Gewaltentrennung verneint, aber ohne Begründung und ohne Belege.) Bei der Sachlage, wie sie hier besteht -- Möglichkeit einer Beschwerde an die in erster Linie interessierte kantonale Oberbehörde -, muss jenes Erfordernis unbedingt gelten. Das Bundesgericht hat ja häufig in solchen Fragen, beim Fehlen eines Beschwerderechtes, die Sache zuerst an den Grossen Rat gewiesen, weil es als wichtig erschien, dessen Auffassung in der kantonalen Kompetenzfrage zu kennen. Sofern also die Beschwerde nicht schon aus dem in Erwägung 1 genannten Grunde unzulässig wäre, könnte darauf nicht eingetreten werden, weil der Rekurrent es unterlassen hat, zuerst an den Landrat zu rekurrieren. 3. - Dem Rekurrenten ist immerhin davon Akt zu geben, dass der Regierungsrat im Grunde anerkennt, dass er mit dem Ski-Jagdverbot die Befugnisse überschritten hat, wie sie ihm die landrätliche Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Jagdgesetz einräumt, und dass er sich verpflichtet hat, das Verbot dem Landrat in der bevorstehenden Wintersession zu endgültigem Entscheiden vorzulegen. Demnach erkennt das Bundesgericht: Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 56. Urteil vom 7. Dezember 1934 i. S. Jäggi A.-G. gegen Solothurn. Keine Möglichkeit des statischen Interkurses gegen den Zuschlag einer öffentlichen Arbeit an einen privaten Unternehmer auf Grund vorangegangener Submission und gegen die Verweigerung des Zuschlages an einen andern Eingabesteller. A. - Auf Grund der Verordnung des solothurnischen Regierungsrats vom 29. Januar 1932 « betreffend Vergeorganisation der Bundesrechtspflege. No 56. 367 bung staatlicher Bauarbeiten (Submissionsverordnung) » schrieb das kantonale Baudepartement im Sommer 1934 die Arbeiten für das Loos I der Dünnernkorrektur öffentlich zur Vergebung aus. Unter den Bewerbern, die innert gesetzter Frist Angebote einreichten, befanden sich auch die Firma W. Belart in Olten und die Jäggi A.-G., Baugeschäft ebenda. Bei seiner ersten Beratung kam der Regierungsrat zum Entschluss, diese beiden Angebote in engere Berücksichtigung zu ziehen, und beauftragte das Baudepartement, mit den genannten zwei Firmen noch gewisse Besprechungen durchzuführen. Das Departement verlangte hierauf von der Jäggi A.-G. nähere Aufschlüsse über einzelne Positionen ihres Angebots, worauf die Firma am 13. September und 5. Oktober 1934 antwortete. Ähnliche Verhandlungen scheinen mit der Firma Belart gepflogen worden zu sein; da deren Angebot für eine Position (« Wasserhaltung II) eine so hohe Pauschale enthielt, dass sich die Vermutung eines Irrtums über den Gegenstand der Arbeit aufdrängte, wurde die Firma überdies hierauf aufmerksam gemacht, worauf sie den Ansatz unter diesem Titel um 30,000 Fr., von 42,000 Fr. auf 12,000 Fr. ermässigte. Auch so blieb ihre Gesamtforderung (355,465 Fr.) noch um rund 22,000 Fr. höher als diejenige der Jäggi A.-G. (333,831 Fr.). Am 16. Oktober 1934 erhielt die letztere Firma vom kantonalen Baudepartement die Mitteilung, dass der Regierungsrat die fraglichen Arbeiten (Loos I der Dünnernkorrektur in der Stadt Olten) an W. Belart zugeschlagen habe und dass ihre, der Jäggi A.-G. Offerte in Betrachtung nicht berücksichtigt werden können. B. - Die Jäggi A.-G. erhob hierauf beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde mit den Anträgen: 1. der Entscheidung des Regierungsrats betr. den Zuschlag der Bauarbeiten für das Loos I an die Firma Belart sei wegen Verletzung von Art. 4 BV aufzuheben, 2. die Ausführung der genannten Arbeiten sei vom Regierungsrat der Rekurrentin zuzuschlagen. Zur Begründung wird ausgeführt: Wenn

schon § 7 der

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.